

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2742  
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/7551

### **Bearbeitungszeit von Kleinen Anfragen durch die Landesregierung**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Grundsätzliche Vorabbemerkung: Gemäß Artikel 56 Abs. 2 Satz 2 LV Brandenburg sind Fragen an die Landesregierung unverzüglich nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages (vgl. <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/gu/30.pdf>, abgerufen am 05.04.2023) führt dazu Folgendes aus:

„Die Antwort der Landesregierung auf Fragen von Abgeordneten nach Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LV unterliegt auch dann verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn die Landesregierung auf externe Quellen verweist, also etwa auf Rechtsnormen oder auf Dokumente, die von Dritten stammen und - oft im Internet - veröffentlicht werden. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, Fragen deshalb unbeantwortet zu lassen, weil sie auf allgemein zugängliche Informationen zielen. Die Landesverfassung räumt dem Fragerecht des Abgeordneten erhebliches Gewicht ein. Es dient der Kontrolle der Landesregierung sowie der Herstellung von Öffentlichkeit und ist allgemein darauf gerichtet, dem Abgeordneten die für seine parlamentarische Arbeit notwendigen Informationen zu verschaffen. Darum sind auch Fragen nach allgemein zugänglichen Informationen nicht rechtsmissbräuchlich und ist ihre Beantwortung der Landesregierung trotz des damit verbundenen Aufwands zumutbar.“

Vorab zur Fragestellung: In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (GOLT) § 58 Abs. 3 heißt es: „Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt die Anfragen der Landesregierung zur Beantwortung innerhalb von vier Wochen.“

Ich frage die Landesregierung:

Wie viel Zeit steht den antwortenden Stellen i. d. R./im Durchschnitt zur Beantwortung der Kleinen Anfragen zu Verfügung?

Antwort: Die Frist zur Beantwortung beträgt vier Wochen. Das Verfahren ist im Näheren in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO), insbesondere in der Anlage 5 geregelt. Als Beantwortung versteht die Landesregierung den gesamten Bearbeitungsvorgang.

Eingegangen: 24.05.2023 / Ausgegeben: 30.05.2023